



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 10

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.05.2011

35. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 12.05.2011

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.05.2011

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeinsamen Kindergarten der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf vom 28.03.2011

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf vom 05.04.2011

7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel (Kindertagesstättenordnung) vom 11.02.2011

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 14.04.2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2011 vom 31.05.2011

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Der Unterhaltungs- u. Landschaftspflegeverband Mittlere Wümme (Mittelweg 26, Rotenburg) hat am 18.01.11 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die „Verbesserung der Gewässerstruktur am Ahauser Bach“ beantragt.

Der Standort „Ahauser Bach km 2,5-3,1“ befindet sich in der Gemarkung Ahausen Flur 5 Flurstück 66/10; Flur 4 Flurstücke 211/3, 210/3, 209/4, 206/7; Flur 5, Flurst. 71/11, 66/4; Flur 4 Flurst. 242/1, 183/3, 206/2.

Der Standort „Ahauser Bach km 5,9-7,9“ befindet sich in der Gemarkung Ahausen Flur 8 Flurst. 423/3, 423/2, 90/2, 93/2, 99/1, 432; Flur 1 Flurst. 370/1; Flur 2 Flurst. 264/1; Flur 8 Flurst. 177/1.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) kann für einen Gewässer Ausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) und § 3 Anlage 1 Nr. 14 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg, den 12.05.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2011 Nr. 10

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Windpark Wohnste GmbH & Co. KG, Oststraße 15, 21702 Ahlerstedt/Ahrens Moor, vertreten durch Herrn Helmut Ehlen, hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von 11 Windenergieanlagen (nach vorherigem Rückbau von 10 Windkraftanlagen) beantragt.

Die Anlage besteht aus

- 11 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 109 m und einer Gesamthöhe von 150 m,
- dazugehörigen Wegen, Kranstellflächen und Montageplätzen.

Der Standort der Anlagen befindet sich in Wohnste, Außenbereich 1 (Gemarkung: Wohnste, Flur: 1, Flurstücke: 15, 52/9, 18, 34/5, 52/8, 29/4, 17, 22/12, 32/10, 21/2).

Die Anlage soll im Herbst/Winter 2011 in Betrieb gehen.

Parallel zu diesem Verfahren hat die AWOMO Betriebs GmbH, Oststraße 15, 21702 Ahlerstedt/Ahrens Moor, vertreten durch Herrn Helmut Ehlen, beim Landkreis Stade einen Antrag zur Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 9 weiteren Windenergieanlagen ebenfalls des Typs ENERCON E-82 E2 mit den gleichen Abmessungen (nach vorherigem Rückbau von 20 Windkraftanlagen) wie die jetzt beantragten eingereicht.

Zudem bleiben im Gemeindegebiet Wohnste 3 bereits genehmigte Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-82 mit einer Nabenhöhe von 108 m und einer Gesamthöhe von 149 m erhalten.

Die 11 jetzt beantragten Windkraftanlagen bilden zusammen mit den 9 im Nachbarkreis Stade beantragten Windkraftanlagen sowie den 3 im Landkreis Rotenburg (Wümme) verbleibenden Windkraftanlagen zukünftig eine Windfarm mit insgesamt 23 Windkraftanlagen und damit eine Anlage, die unter Nr. 1.6.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte A mit einem "X" versehen ist. Somit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Aufgrund der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. c der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Alle Anlagen befinden sich innerhalb von Bebauungsplangebiet, die teilweise vor kurzem geändert wurden, um die beantragten Planungen verwirklichen zu können. Im Rahmen dieser Bauleitplanungen sind bereits Umweltverträglichkeitsprüfungen vorgenommen worden. Gemäß § 17 Abs. 3 UVPG soll die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden, wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan und in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren durchgeführt wird.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 09.06.2011 bis zum 08.07.2011

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Samtgemeinde Sittensen, Rathaus
Bauamt, 1. Obergeschoss
Am Markt 11, 27419 Sittensen

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr,

Dienstag von 14.00 bis 16.30 Uhr,

Donnerstag von 14.00 bis 18.00

und nach Vereinbarung.

- Gemeinde Wohnste
Bürgermeister Johannes Klindworth, Hohe Luft 1 a, 27419 Wohnste

Einsichtsmöglichkeiten:

nur nach vorheriger Vereinbarung (Tel.: 04169-909428)

- Landkreis Stade
Bauordnungsamt, Zimmer 13
Am Sande 4, 21682 Stade

Einsichtsmöglichkeiten:

montags bis mittwochs von 08.00 bis 15.30 Uhr,

donnerstags von 08.00 bis 17.00 Uhr,

freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr

- Samtgemeinde Harsefeld
Zimmer 122
Herrenstr. 25, 21698 Harsefeld

Einsichtsmöglichkeiten:

montags bis freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr,

montags bis mittwochs von 13.30 bis 15.30 Uhr

donnerstags von 13.30 bis 18.00 Uhr.

- Gemeindebüro Ahlerstedt
Kakerbecker Str. 1, 21702 Ahlerstedt

Einsichtsmöglichkeiten:

montags bis freitags von 08.00 bis 11.00 Uhr

freitags von 15.00 bis 18.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können unter Angabe des unten angegebenen Aktenzeichens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 22.07.2011) schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. I S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Aufgrund der nach dem UVPG erforderlichen gemeinsamen Betrachtung als Windfarm mit insgesamt 23 Windkraftanlagen in den Gemeinden Ahlerstedt und Wohnste sollen die Erörterungstermine für die anhängigen Verfahren als gemeinsamer Erörterungstermin der Landkreise Stade und Rotenburg (Wümme) durchgeführt werden.

Dieser gemeinsame Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Dienstag, den 23.08.2011, ab 10.00 Uhr
Festhalle Ahrensmoor
Schuldamm, 21702 Ahrensmoor-West**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Aktenzeichen: 63/20413-11-15

Landkreis Rotenburg (Wümme), 26.05.2011

Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2011 Nr. 10

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeinsamen Kindergarten der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung haben der Rat der Gemeinde Alfstedt in seiner Sitzung am 28. März 2011 und der Rat der Gemeinde Ebersdorf in seiner Sitzung am 23. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf betreiben als öffentliche Einrichtung gemeinsam einen Kindergarten an 2 Standorten. In Alfstedt auf dem Grundstück Dorfstraße 19 und in Ebersdorf auf dem Grundstück Großenhainer Straße 13 a.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des Kindergartens ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereiches. Die Einrichtung ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie sowie die Vorbereitung auf den Schulbesuch. Die Tageseinrichtung übernimmt unterstützend diese Aufgaben auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Informationen voraus.

§ 3 Aufnahme des Kindes

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf ab dem 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtung übersteigt, kann die Aufnahme in einer Tageseinrichtung in einer Nachbargemeinde innerhalb der Samtgemeinde Geestequelle erfolgen.
- (2) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Dabei müssen Kinder aus der Samtgemeinde Geestequelle bevorzugt werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldung von Kindern aus den Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf nicht vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

- (3) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung unter Abwägung sozialer und wirtschaftlicher Aspekte aufgenommen werden. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag bei der entsprechenden Gemeindeverwaltung oder dem Kindergarten eingereicht werden.

§ 4

Aufnahmeverfahren, An- und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich unmittelbar bei der Leitung zu beantragen.
- (2) Ist eine Aufnahmeentscheidung nach der Satzung durch die Leitung nicht möglich, entscheidet der gemeinsame Kindergartenausschuss der Gemeinden über die Vergabe der Plätze. Der gemeinsame Kindergartenausschuss besteht aus 2 Ratsmitgliedern der Gemeinde Alfstedt, 2 Ratsmitgliedern der Gemeinde Ebersdorf, der Kindergartenleitung und ihrer Stellvertretung.
- (3) Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:
- a) der unterschriebene Betreuungsvertrag,
 - b) das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen.
 - c) die unterschriebene Schweigepflichtsentbindung
- (4) Über die Vergabe der Kindergartenplätze wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:
Kinder aus den Gemeinde Alfstedt und Ebersdorf haben Vorrang. Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, werden weitere Kinder aufgenommen. Alle Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:
1. Kinder von allein erziehenden Elternteilen
 2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
 4. Geschwisterkinder
- (5) Entscheidend für die Aufnahme an welchem der beiden Standorte ist vorrangig der Wohnort des Kindes. Der Elternwille kann berücksichtigt werden.

§ 5

Gesundheitsvorsorge

- (1) In der Einrichtung können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
- (2) Im Kindergarten können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit den Kindergarten nicht besuchen.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. HIV-positiv infizierte Kinder sind von vorstehender Regelung ausgenommen.

§ 6

Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin/der Leiter des Kindergartens sowie die Bürgermeister oder deren Beauftragte/Beauftragter bilden den Beirat.

§ 7

Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Der Kindergarten betreut die Kinder in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr mit einer Kernzeit von 5 Stunden. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr wird ein Frühdienst angeboten. Eine Mittagsbetreuung wird von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr angeboten.
- (2) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legen die Gemeinden den genauen Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung fest. Die Betriebsferien dauern in der Regel zwei Wochen und fallen in die Sommerferien.

- (3) Der Einrichtung ist zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- (4) An zwei Tagen im Betreuungsjahr kann die Einrichtung aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen geschlossen werden.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen.
- (2) Die Benutzungsgebühren für den Elementarbereich werden pro Kind und Monat auf 150,00 Euro festgesetzt. Darin sind auch die Kosten für das Bastel- und Getränkegeld enthalten.
- (3) Die Benutzungsgebühren für den Frühdienst werden pro Kind und Monat auf 10 Euro festgesetzt. Für die Mittagbetreuung werden die Benutzungsgebühren ebenfalls pro Kind und Monat auf 10 Euro festgesetzt.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Einrichtung so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind auf die Hälfte. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Familien bei denen für das erste Kind das beitragsfreie Kindergartenjahr greift. In diesem Fall ist für das zweite Kind die volle Gebühr zu entrichten. Für das dritte Kind ist die Hälfte und für jedes weitere Kind ist keine Gebühr zu entrichten.
- (5) Für Kinder, die außerhalb der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf ihren Wohnsitz haben, erhöht sich die Benutzungsgebühr um 30 %. Ausgenommen davon sind die Kinder deren Eltern/Personensorgeberechtigten einen Arbeitsplatz in den Gemeinden Alfstedt oder Ebersdorf haben.
- (6) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (7) Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 5. des Monats fällig.
- (8) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Einrichtung sowie bei Schließung der Kindertagesstätte aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.
- (9) Die Gemeinde/Samtgemeinde berät die Eltern/Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen bei der Inanspruchnahme von finanziellen Hilfen, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendhilfe- und dem Sozialgesetzbuch. In Fällen erkennbarer Hilfsbedürftigkeit nach dem Sozialgesetzbuch wird die Gemeinde/Samtgemeinde von Amts wegen tätig.
- (10) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 9 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

- (1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 8 Abs. 2 gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle) festzusetzen. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise beizufügen, z. B. Einkommensteuerbescheid, Verdienstbescheinigung.
- (2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die Einkommensteuerverhältnisse des Antragsmonats maßgebend.
- (3) Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).
- (4) Wenn sich das Familieneinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 10 % verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden.
- (5) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum 1. des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.
- (6) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 10 Betreuungsjahr

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07.

§ 11 Besuchsregelung

- (1) Der § 8 a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ verpflichtet pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen den Schutzauftrag für Kinder wahrzunehmen. Es ist sicherzustellen, dass bei einer Kindeswohlgefährdung die Inhalte des § 8 a SGB VIII umzusetzen sind.
- (2) Ist das Kind am Besuch der Einrichtung gehindert, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine schriftliche Erklärung eingereicht wird.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldefrist beträgt 3 Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Kündigungen nach dem 31.03. sind nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich, wenn nicht besondere Abmeldegründe (Wohnungswechsel, länger andauernde Krankheit) vorliegen. Wird das Kind eingeschult, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

§ 12 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadenersatz.
- (2) Spielsachen dürfen vom Kind nur mit Zustimmung der Erzieherinnen/Erzieher mitgebracht werden. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zu oder von der Einrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder allein nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Leiterin/der Leiter eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Platz anderweitig verfügt.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Dies gilt auch für den Weg zur Einrichtung und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zu oder von der Einrichtung, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Kinder mit einem besonderen Förderbedarf werden nach Überprüfung an die Kindertagesstätte Oerel oder eine andere Institution verwiesen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Alfstedt vom 24. Februar 1992 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 15. Mai 2008 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ebersdorf vom 13. Juli 2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27. Mai 2007 außer Kraft.

Alfstedt, den 28. März 2011

Gemeinde Alfstedt
Buck (L. S.)
Bürgermeister

Ebersdorf, den 23. Februar 2011

Gemeinde Ebersdorf
Wagenlöhner (L. S.)
Bürgermeister

Anlage zu § 9 Abs. 1:

Gebühren für die Betreuung im Kindergarten Alfstedt/Ebersdorf

Monatliche Gebühr	Monatliches Familiennettoeinkommen der Haushalte mit					
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen *)
105,00 Euro	unter 1.227,00 Euro	unter 1.483,00 Euro	unter 1.783,00 Euro	unter 1.994,00 Euro	unter 2.250,00 Euro	unter 2.505,00 Euro
120,00 Euro	unter 1.432,00 Euro	unter 1.687,00 Euro	unter 1.943,00 Euro	unter 2.199,00 Euro	unter 2.454,00 Euro	unter 2.710,00 Euro
140,00 Euro	unter 1.636,00 Euro	unter 1.892,00 Euro	unter 2.147,00 Euro	unter 2.403,00 Euro	unter 2.659,00 Euro	unter 2.914,00 Euro
150,00 Euro	ab 1.636,00 Euro	ab 1.892,00 Euro	ab 2.147,00 Euro	ab 2.403,00 Euro	ab 2.659,00 Euro	ab 2.914,00 Euro

*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 256,00 Euro

Gebühren für die Betreuung im Kindergarten Alfstedt/Ebersdorf über die Regelzeiten hinaus

Frühbetreuung 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind	Mittagsbetreuung 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr monatliche Gebühr pro Kind
10,00 €	10,00 €

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2011 Nr. 10

**Satzung
über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf**

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 05.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtlicher Status**

Die Gemeinde Breddorf betreibt als öffentliche Einrichtung den Kindergarten auf dem Grundstück am Sportzentrum in Breddorf.

**§ 2
Aufgaben**

Im Kindergarten sollen Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt unter Anleitung der Betreuungsperson durch Spiel-, Umwelt- und Sachbegegnungen gefördert werden. Der Kindergarten unterstützt und ergänzt damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

**§ 3
Aufnahme**

- (1) In den Kindergarten können alle Kinder aus der Gemeinde Breddorf aufgenommen werden, sobald sie das dritte Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.

- (2) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder anderer Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Breddorf nicht vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (3) Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass das Kind trocken ist.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde Breddorf bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen.
- (2) Kinder, die am 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollendet haben und bis zum 31. März zum Besuch des Kindergartens angemeldet wurden, werden bei der Aufnahme bevorzugt. Kinder, die am 30. Juni bereits vier Jahre alt sind, haben wiederum Vorrecht vor den Dreijährigen.
- (3) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung in Abs. 2 aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss unter Beteiligung der Kindergartenleiterin und - falls ein Elternrat gebildet ist - nach Anhörung des Elternratsprechers/der Elternratsprecherin. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (4) In Zweifelsfällen ist in jedem Falle die Entscheidung über die Aufnahme in den Kindergarten dem Verwaltungsausschuss vorbehalten.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Das Zeugnis darf nicht älter als drei Wochen sein.
- (2) In dem Kindergarten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekanntgegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin/dem Leiter des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 6 Elternvertreter und Beirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl veranstaltet die Gemeinde.
- (2) Die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher, die Leiterin des Kindergartens sowie zwei Ratsmitglieder bilden den Beirat.
- (3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für
 1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in dem Kindergarten machen.

§ 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Der Kindergarten ist wie folgt geöffnet:
 - a) vormittags
Betreuung montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (20 Stunden)

- b) Frühbetreuung
Betreuung montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr (2,5 Stunden)
- c) Spätbetreuung
Betreuung montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr (5 Stunden)

(2) Für den Kindergarten gilt folgende Urlaubsregelung:

- Weihnachten: mit Ferienbeginn bis einschließlich 02. Januar
- Ostern: die Woche vor Ostern (Karwoche)
- Christi Himmelfahrt: der Freitag nach Himmelfahrt
- Pfingsten: der Dienstag nach dem Pfingstmontag
- Sommer: ab Beginn der Schulferien 17 Arbeitstage
- Herbstferien: der Kindergarten ist in der ersten Ferienwoche geschlossen

§ 8 Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten sind Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten.

a) Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden nach einem Bemessungseinkommen wie folgt gestaffelt:

Bemessungseinkommen		vormittags 20 Stunden	
EUR		EUR	Elternbeitrag EUR
	bis	1.380,-	65,-
1.381,-	bis	1.636,-	71,-
1.637,-	bis	1.891,-	82,-
1.892,-	bis	2.147,-	91,-
2.148,-	bis	2.403,-	104,-
2.404,-	bis	2.659,-	117,-
mehr als		2.659,-	132,-

Für auswärtige Kinder, deren örtliche Gemeinde sich nicht an den Kosten des Kindergartens beteiligt, beträgt die Benutzungsgebühr

Bemessungseinkommen		vormittags 20 Stunden	
EUR		EUR	Elternbeitrag EUR
	bis	1.380,-	98,-
1.381,-	bis	1.636,-	108,-
1.637,-	bis	1.891,-	122,-
1.892,-	bis	2.147,-	135,-
2.148,-	bis	2.403,-	155,-
2.404,-	bis	2.659,-	175,-
mehr als		2.659,-	200,-

b) Früh- und Spätbetreuung (7.30 Uhr – 8.00 Uhr sowie 12.00 Uhr– 13.00 Uhr)

In den Sonderöffnungszeiten wird ein Elternbeitrag in Höhe von 15,00 € je angefangener halber Stunde Betreuungszeit im Monat erhoben, die dauerhaft in Anspruch genommen wird.

c) Flexible Öffnungszeiten

Früh- und Spätbetreuung (7.30 Uhr – 8.00 Uhr sowie 12.00 Uhr– 13.00 Uhr)

In den Sonderöffnungszeiten wird ein Elternbeitrag in Höhe von 2,50 € je angefangener halber Stunde Betreuungszeit erhoben, die einmalig in Anspruch genommen wird.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.

- (2) Grundlage für die Berechnung des Bemessungseinkommens ist ein Zwölftel des Jahreseinkommens sowie steuerfreie Einnahmen (pauschal besteuarter Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigungen, steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten) der Eltern oder der Personensorgeberechtigten. Zum Einkommen zählen die positiven Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben). Dem Einkommen hinzuzurechnen ist das der zum Haushalt zählenden Kinder, die den Kindergarten besuchen oder für die Kinderfreibeträge gewährt werden. Zum Einkommen der Kinder gehören auch Unterhaltsansprüche gegen Dritte sowie Versorgungs- und Rentenbezüge. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides, durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder durch Verdienstbescheinigungen nachzuweisen. Über die sonstigen Einkommen müssen ebenfalls Angaben gemacht oder Unterlagen vorgelegt werden. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. Weitere Einkünfte, die erst nach dem Ende des vorletzten Kalenderjahres erzielt wurden, werden mit dem durchschnittlichen Monatseinkommen dieses Kalenderjahres berücksichtigt. Kindergeld, Wohngeld und Erziehungsgeld zählen nicht zum Einkommen.

Für Eltern mit mehr als einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird von der Summe der Einkünfte (nach Abzug der Werbungskosten oder Betriebsausgaben) ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 256,- EUR für das zweite und 153,- EUR für jedes weitere Kind abgesetzt; der verbleibende Betrag ergibt das Bemessungseinkommen.

Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet werden; dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.

Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtet werden. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einkommensnachweise sind innerhalb eines Monats nach Beginn des Kindergartenjahres oder nach Neuaufnahme des Kindes der Gemeinde vorzulegen. Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich auf den Beginn des Kalendermonats, in dem die Nachweise vorgelegt werden, aus.

- (3) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (4) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (5) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (6) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet zu werden. Wollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

§ 9 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 10 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach der Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

§ 11
Haftungsausschuss, Versicherungsschutz

- (1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten obliegt den Erziehungsberechtigten (Eltern). Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder alleine nach Hause entlassen werden, so haben die Erziehungsberechtigten dies der Leiterin/dem Leiter schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kindergarten und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.08.2011 in Kraft.

Gemeinde Breddorf
Ringen
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2011 Nr. 10

7. Satzung
zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung
von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel (Kindertagesstättenordnung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 10.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel (Kindertagesstättenordnung) vom 04.07.1997 in der Fassung vom 26.06.2009 wird wie folgt geändert:

§ 10 - Benutzungsgebühren, Sozialstaffel

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel sind Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten. Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer Kinder gestaffelt.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage des maßgebenden Einkommens der Gebührenschuldner individuell auf einen Betrag zwischen der Mindestgebühr und der Höchstgebühr festgesetzt.

Die Höhe der monatlichen Mindestgebühr wird festgesetzt:

in Kindergärten vormittags auf	56,-- €
in Kindergärten nachmittags auf	43,-- €
in Integrationsgruppen vormittags auf	70,-- €
in Ganztagsgruppen auf	111,-- €
in Krippengruppen auf	111,-- €

Die Höhe der monatlichen Höchstgebühr wird festgesetzt:

in Kindergärten vormittags auf	174,-- €
in Kindergärten nachmittags auf	131,-- €
in Integrationsgruppen vormittags auf	217,-- €
in Ganztagsgruppen auf	341,-- €
in Krippengruppen auf	341,-- €

- (3) Wird die Ganztags- oder Krippengruppe nicht an 5 Tagen wöchentlich besucht, wird die zu zahlende Gebühr wie folgt ermittelt:

Die Vormittagsgebühr gem. § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Kindertagesstättenordnung zuzüglich der Differenz zwischen der Vormittagsgebühr und der Gebühr für den Besuch der Ganztags- oder Krippengruppe anteilig errechnet nach der Anzahl der Betreuungstage

bei Besuch der Ganztags- oder Krippengruppe an einem Tag	wöchentlich 20 v. H.
bei Besuch der Ganztags- oder Krippengruppe an zwei Tagen	wöchentlich 40 v. H.
bei Besuch der Ganztags- oder Krippengruppe an drei Tagen	wöchentlich 60 v. H.
bei Besuch der Ganztags- oder Krippengruppe an vier Tagen	wöchentlich 80 v. H.

- (4) Kosten für das Mittagessen werden in Ganztagsgruppen und in Krippengruppen zusätzlich und gesondert in Rechnung gestellt, und zwar in Höhe der dem Träger tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten.
Gebühren für Früh- und Spätdienste werden in Anlehnung an § 10 Abs. 2 Satz 1 erhoben. Für eine halbstündige Betreuung im Früh- oder Spätdienst ist eine Gebühr zwischen 6,00 € und 16,00 € zu erheben.
Gebühren für Früh- und Spätdienste in Ganztagsgruppen und in Krippengruppen sind in den Gebührensätzen enthalten und werden nicht gesondert erhoben, soweit eine ganztägige Betreuung in Anspruch genommen wird.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Scheeßel, den 11. Februar 2011

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2011 Nr. 10

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 14. April 2011 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 beschlossen:

§ 1

Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel – Gebührentarif 4 für den Friedhof Ostervesede - wird die Ziffer 1.3.1 wie folgt neu gefasst:

1.3 Verwaltungs- und Unterhaltungsgebühren

- 1.3.1. Jährliche Gebühr für die Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes je Grabstelle 5,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Scheeßel, den 14. April 2011

Die Bürgermeisterin
Dittmer Scheele

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2011 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Seedorf in der Sitzung am 28.04.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	599.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	654.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	21.100,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	21.100,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	564.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	591.400,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	121.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	405.400,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	686.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	996.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Seedorf, 28.04.2011

Hinck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Seedorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Seedorf, den 31. Mai 2011

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2011 Nr. 10

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.